



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 8. Jahrgang

### 12.03.2014

## Nr. 16-1

#### Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreis Ausschusses am 19.03.2014**
2. **Unterhaltungsverband „Untere Ohre“: Bekanntmachung der Verbandssatzung (Neufassung)**
3. **Unterhaltungsverband „Aller“: Bekanntmachung der ersten Änderungssatzung der Verbandssatzung**

4. **Unterhaltungsverband „Obere Ohre“: Bekanntmachung der ersten Änderungssatzung der Verbandssatzung**
5. **Impressum**

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Bekanntmachung der Sitzung des Kreis Ausschusses am 19.03.2014

Die 73. ordentliche Sitzung des Kreis Ausschusses findet am Mittwoch, 19.03.2014, 15:00 Uhr, - Sitzungsräume I + II -, Landkreis Börde, Verwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.02.2014
4. öffentliche Vorlagen
5. Anträge, Anfragen, Anregungen
6. Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

7. nichtöffentliche Vorlagen
- 7.1 Grundstücksangelegenheit
- 7.2 Vergabeangelegenheit
8. nichtöffentlich zu beratende Themen

#### Öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreis Ausschusses vom 19.03.2014
10. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 06.03.2014

gez. Walker  
Landrat

Unterhaltungsverband „Untere Ohre“  
Der Verbandsvorsteher

#### Satzung (Neufassung)

#### des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ in 39326 Zielitz, Landkreis Börde

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405) zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I Nr. 11 S. 1578) und des Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 (GVBl. LSA Nr. 7/2013) ausgegeben am 27.03.2013 hat der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ auf seiner Verbandsversammlung am 26.02.2014 folgende Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

#### § 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Untere Ohre“. Er hat seinen Sitz in Zielitz, Landkreis Börde. Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. 11. 1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991, S. 458 - 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbands-gesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20. 02. 1991, S. 405 ff, geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578). Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Ohre ab Straßenbrücke L 25 in Calvörde, einschl. Graben Ca 21 und Elbe linksseitig von Magdeburg (Elb-km 326) bis Mündung Ohre, einschließlich der in den Mittellandkanal entwässernden Flächen.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
  1. Gewässer II. Ordnung und Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die der Wasserabführung dienen, zu unterhalten.
  2. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
  3. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die nicht der Wasserabführung dienen.
  4. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern.
- (2) Die Aufgabe gemäß Abs. (1) Nr. 1 erfüllt der Verband als Pflichtaufgabe. Die Aufgaben gemäß Abs. (1) Nr. 2- 4 kann der Verband bei Bedarf durchführen.

#### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden, statt der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden die jeweilige Verbandsgemeinde in dem in § 1 Satz 7 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- (2) Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

#### § 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 hat der Verband die zur Unterhaltung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern und den das Wasser abführenden Anlagen vorzunehmen (Unternehmen). Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen.
- (2) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. (1) Nr. 2 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. (1) Nr. 3 kann der Verband die notwendigen Arbeiten zum Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die nicht der Abführung des Wassers dienen vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. (1) Nr. 4 kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.“
- (5) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 09.12.1991 und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

#### § 5 Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubestirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Geschäftsführer, im Vertretungsfall der Verbandsvorsteher. Die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 32 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

#### § 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

#### § 7 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

#### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Berufung und Abberufung der Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke
13. Beschlussfassung über die Aufgabendurchführung gemäß § 4 Abs. 2- 4 der Verbandssatzung.

#### § 9 Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener bzw. sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung ohne Berufene nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 32 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen und deren Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann der betreffende Interessenverband für den Rest der Amtszeit für den ausscheidenden Berufenen einen Ersatz vorschlagen.
- (6) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (7) Die Verbandsmitglieder können einen Berufenen aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.

#### § 11 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder einschl. der Berufenen. Das Stimmverhältnis der Mitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Stimmenehaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten Stimmen der Verbandsmitglieder. Der Stimmanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Niemand hat mehr als 2/5 (zwei Fünftel) aller anwesenden Stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine erneute Einberufung mit einer Frist von zehn Tagen und gleicher Tagesordnung. Dann ist die Verbandsversammlung unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse nach § 8 Nr. 13 der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben ist.

#### § 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers erfolgt aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder.

#### § 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben oder befugt sind, ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige stimmberechtigte Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis der Wahl.Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel- Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der

Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 14 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 der Verbandssatzung Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

#### § 15 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

#### § 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
  - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren.

#### § 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

#### § 18 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

#### § 19 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

#### § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

#### § 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

#### § 22 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Erforderliche Nachträge sind so rechtzeitig, wie möglich, festzusetzen. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

#### § 23 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

#### § 24 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle zur Prüfung ab. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch den Vorstand.

#### § 25 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 26 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 8. Jahrgang

## 12.03.2014

## Nr. 16-2

### § 27 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1 Verbandsatzung, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwerungsbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwerungsbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwerungsbeitrages insgesamt beträgt für die Haushaltsjahre 2010 12,75 v.H., 2011 12,65 v.H., 2012 12,81 v.H. und ab 01.01.2013 12,93 v.H. des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 2 bis 4 Verbandsatzung bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

### § 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. (1) genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. (1) verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### § 29 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung des Verbandsbeitrages kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1,0 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat nach dem Fälligkeitstermin. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### § 30 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

### § 31 Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### § 32 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die in den jeweiligen Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### § 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises, in dem er seinen Sitz hat.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 34 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 Euro,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1) bis (3) allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 35 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### § 36 Satzungsänderungen

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

### § 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes (2) am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 13.09.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt d. Landkreises Börde Nr. 69/01) einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.
- (2) § 9 Absatz (1) und (2), § 11 Absatz (2) und § 24 Absatz (2) treten am 31.03.2013 in Kraft. Zielzeit, den 26.02.2014

Hesse  
Der Verbandsvorsteher

### Anlage 1

#### Verzeichnis - Interessensverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Bauernbund Sachsen-Anhalt e. V.  
Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.  
Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.  
Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.  
Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.  
Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.

#### Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Neufassung der Verbandsatzung vom 26.02.2014 wurde per Genehmigung vom 27.02.2014, Aktenzeichen I 70.20.16/015/14 durch den Landkreis Börde genehmigt.

Unterhaltungsverband „Aller“  
Der Verbandsvorsteher

#### Satzung

zur Änderung der Verbandsatzung des UHV „Aller“ vom 06.10.2010 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 75/2, ausgegeben am 13.10.2010 - Erste Änderungssatzung -

Auf der Grundlage des § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr.11 S.405), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) und des Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 (GVBL LSA Nr. 7/2013 ausgegeben am 27.03.2013) hat der Unterhaltungsverband „Aller“ auf seiner Verbandsversammlung am 10.12.2013 die folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandsatzung vom 06.10.2010 -Erste Änderungssatzung- beschlossen:

#### § 1 Mitglieder

- (1) § 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Gemeinden“ werden die Worte „... statt der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden die jeweilige Verbandsgemeinde“ eingefügt.

#### § 2 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) In § 8 Abs. (1) wird angefügt: „12. Bestellung des Wirtschaftsprüfers“

#### § 3 Berufene, Berufungsverfahren

- (1) In § 9 Abs. (1) werden in Satz 4 nach dem Wort „Berufener“ die Worte „bzw. sein Stellvertreter“ eingefügt.
- (2) In § 9 Abs. (2) werden in den Sätzen 2, 6, 7, 8 jeweils nach dem Wort „Berufenden“ und in Satz 9 nach dem Wort „Berufenen“ die Worte „und deren Stellvertreter“ eingefügt.

#### § 4 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) In § 11 Abs. (2) wird Satz 3 gestrichen.
- (2) In § 11 Abs. (2) werden in Satz 4 jeweils nach dem Wort „Berufenen“ die Worte „und der stimmberechtigten Stellvertreter“ eingefügt.

#### § 5 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) § 24 Abs. (2) wird wie folgt geändert: „Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle zur Prüfung ab.“

#### § 6 Beitragsverhältnis

- (1) In § 27 Abs. (1) Satz 5 wird „§ 114“ durch „§ 64“ ersetzt.

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) § 1 (1) und § 6 (1) treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

- (2) § 2, 3, 4 und 5 treten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft.  
Oebisfelde-Weferlingen, den 10.12.2013

Wille  
Der Verbandsvorsteher

#### Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende erste Änderungssatzung der Verbandsatzung vom 06.10.2010 wurde per Genehmigung vom 04.02.2014, Aktenzeichen I 70.20.16/010/14 durch den Landkreis Börde genehmigt.

Unterhaltungsverband „Obere Ohre“  
Der Verbandsvorsteher

#### Erste Satzung

zur Änderung der Satzung (Neufassung) des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ vom 15.04.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den LK Börde 4. Jahrgang Nr. 31/1 vom 28.04.2010 ergänzt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den LK Börde 4. Jahrgang Nr. 33/3 vom 05.05.2010 - Erste Änderungssatzung

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405) zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I Nr. 11 S. 1578) und des Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 (GVBL LSA Nr. 7/2013 ausgegeben am 27.03.2013) hat der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ mit seiner Verbandsversammlung am 28.11.2013 folgende erste Änderungssatzung zur Änderung seiner Verbandsatzung beschlossen:

#### § 1

- § 3 – Mitglieder – Absatz (1) wird wie folgt geändert:  
(1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden, in dem in § 1 Satz 2 bezeichneten Niederschlagsgebiet, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören und die Verbandsgemeinden in diesem Niederschlagsgebiet.

#### § 2

- § 6 – Aufzeichnung, Abstellung der Mängel - wird wie folgt geändert:  
§ 6 Verbandschau - Aufzeichnung, Abstellung der Mängel  
Der Schauführer oder eine weitere an der Schau teilnehmende Person zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten. Der Verbandsvorstand lässt Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

#### § 3

- § 8 – Aufgaben der Verbandsversammlung – Absatz (1) wird durch Punkt 13 ergänzt:  
13. Jährliche Bestellung der Prüfstelle.

#### § 4

- § 10 – Berufene, Berufungsverfahren – die Absätze (1) und (2) werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:  
(1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener bzw. sein Stellvertreter können nicht gleichzeitig Vertreter von Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung oder Vorstandsmitglieder sein.  
(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den

Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Für jeden Berufenen kann ein Vertreter vorgeschlagen und berufen werden. Dazu werden die in Anlage zur Satzung genannten Interessensverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessensverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessensverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen und dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenden und deren Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

#### § 5

- § 11 – Sitzungen der Verbandsversammlung – der Absatz (3) wird wie folgt geändert:  
(1) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er für ein Mitglied stimmberechtigt oder selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.

#### § 6

- § 12 – Beschließen in der Verbandsversammlung – der Absatz (2) wird wie folgt geändert:  
(2) Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammengenommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten Stimmen der Verbandsmitglieder. Der Stimmanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter zur Abstimmung so weit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder.

#### § 7

- § 17 – Aufgaben des Vorstandes – letzter Anstrich wird wie folgt geändert:  
- Verträge und Aufträge im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn diese nicht an die Geschäftsführung übertragen sind.

#### § 8

- § 23 – Haushaltsplan – folgender Absatz (5) wird hinzugefügt:  
(5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v.H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

#### § 9

- § 25 – Rechnungslegung und Prüfung – die Absätze (1) und (2) werden wie folgt geändert:  
(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.  
(2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung. Die selbe Prüfstelle soll maximal fünf aufeinander folgende Jahre bestellt werden. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungslegung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

#### § 10

- § 28 – Beitragsverhältnis – der Absatz (1) wird wie folgt geändert:  
(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1 Verbandsatzung, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwerungsbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwerungsbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwerungsbeitrages insgesamt beträgt 10% des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwerungsbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwerungsbeitrages zu zahlen wäre.

#### § 11

- Die Anlage zu § 10 der Neufassung der Verbandsatzung des UHV „Obere Ohre“ vom 15.04.2010 wird durch entsprechende neue Anlage zu dieser ersten Änderungssatzung ersetzt.

#### § 12

- Diese erste Änderungssatzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wie folgt rückwirkend in Kraft:  
- §§ 1; 5; 7 zum 01.01.2010  
- § 10 zum 01.04.2011  
- §§ 2; 3; 4; 6; 8; 9; 11 zum 31.03.2013

Oebisfelde, den 28.11.2013

Wienecke  
Verbandsvorsteher

#### Anlage 1

#### Anlage zu § 10:

#### Interessensverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.  
Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.  
Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.  
Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.  
Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.  
Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.

#### Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende erste Änderungssatzung der Verbandsatzung vom 15.04.2010 wurde per Genehmigung vom 03.02.2014, Aktenzeichen I 70.20.16/008/14 durch den Landkreis Börde genehmigt.

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de